

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen

Gemäß § 11 Absatz 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen werden für die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) folgende Organisationsgrundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen. Sie untersteht der Aufsicht der jeweiligen Ortsbrandmeisterin oder des jeweiligen Ortsbrandmeisters.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:

- a) Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
- b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
- c) Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit,
- d) Förderung der sozialen Kompetenz,

(2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- a) Spiel und Sport,
- b) basteln,
- c) Teilnahme an Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
- d) Brandschutzerziehung (in Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern),
- e) Verkehrserziehung,
- f) Gesundheitserziehung,
- g) Umweltschutz.

Das spielerische Heranführen an Tätigkeiten (z.B. mit der Kübelspritze) wird begrüßt. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

(3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
- b) feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr,
- c) bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(4) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit -- RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds.MBl. 8.188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur

Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

- (5) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.
- (6) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig. Die Ausstattung und Unterhaltung der Kinderfeuerwehr obliegt der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Nordstemmen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin der Kinderfeuerwehr oder des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Nordstemmen,
 - e) durch Ausschluss,
 - f) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - c) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern
 - d) die an sie ausgegebenen Schulungsmaterialien und Bekleidungen pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Mitgliedschaft zurück zu geben.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos die Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Leitung der Kinderfeuerwehr sollte Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein.

Die Leitung der Kinderfeuerwehr sollte über eine Ausbildung als eine geeignete Kraft, z.B. Jugendleiterin oder Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein.

Diese Aufgabe darf nicht die Gemeinde-/Jugendfeuerwehrwartin oder der Gemeinde-/Jugendfeuerwehrwart oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übernehmen.

Die jeweilige Ortsbrandmeisterin oder der jeweilige Ortsbrandmeister soll die Leitung der Kinderfeuerwehr an den Gemeindejugendfeuerwehrwart aktuell weiterleiten.

- (2) Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Person ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
- a) Aufstellung eines Dienstplanes,
 - b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - d) Zusammenarbeit mit den Jugendfeuerwehrwarten und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 - e) Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

§ 6 Sprecherin oder Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung der Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehren

Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, von der Leiterin oder dem Leiter der Kinderfeuerwehr im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Kinderabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehren mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 7 Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8 Dienstzeit

Eine Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr zählt nicht als Dienstzeit im Sinne des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG).

Nordstemmen, den 27.09.2017

gez.

Norbert Pallentin
Bürgermeister